

400.06.02
MB invO

MERKBLATT

KOMMUNAL INVENTARISIERTE OBJEKTE SCHUTZABKLÄRUNG UND BAUEINGABE

Ihre Liegenschaft befindet sich im aktuellen kommunalen Inventar der schützenswerten Objekte und Sie haben konkrete Bauabsichten oder wünschen einen definitiven Schutzentscheid?

Nachfolgend zeigen wir Ihnen das in diesem Fall zu durchlaufende Verfahren auf.



Im kommunalen Inventar sind Objekte aufgeführt, die potenziell schutzwürdig sind. Somit besteht bei der Aufnahme eines Objektes in das Inventar lediglich eine «Schutzvermutung». Ob ein Objekt tatsächlich unter Schutz gestellt werden soll, wird im Rahmen einer detaillierten, einzelfallbezogenen Schutzabklärung überprüft. Die einzelnen Verfahrensschritte werden nachfolgend beschrieben. Die Verfahrenskosten zur Klärung der definitiven Schutzwürdigkeit trägt vollumfänglich die Stadt Illnau-Effretikon. Für den jeweiligen Grundeigentümer fallen diesbezüglich keinerlei Kosten an.

Klärung Schutzzumfang (Provokationsbegehren)



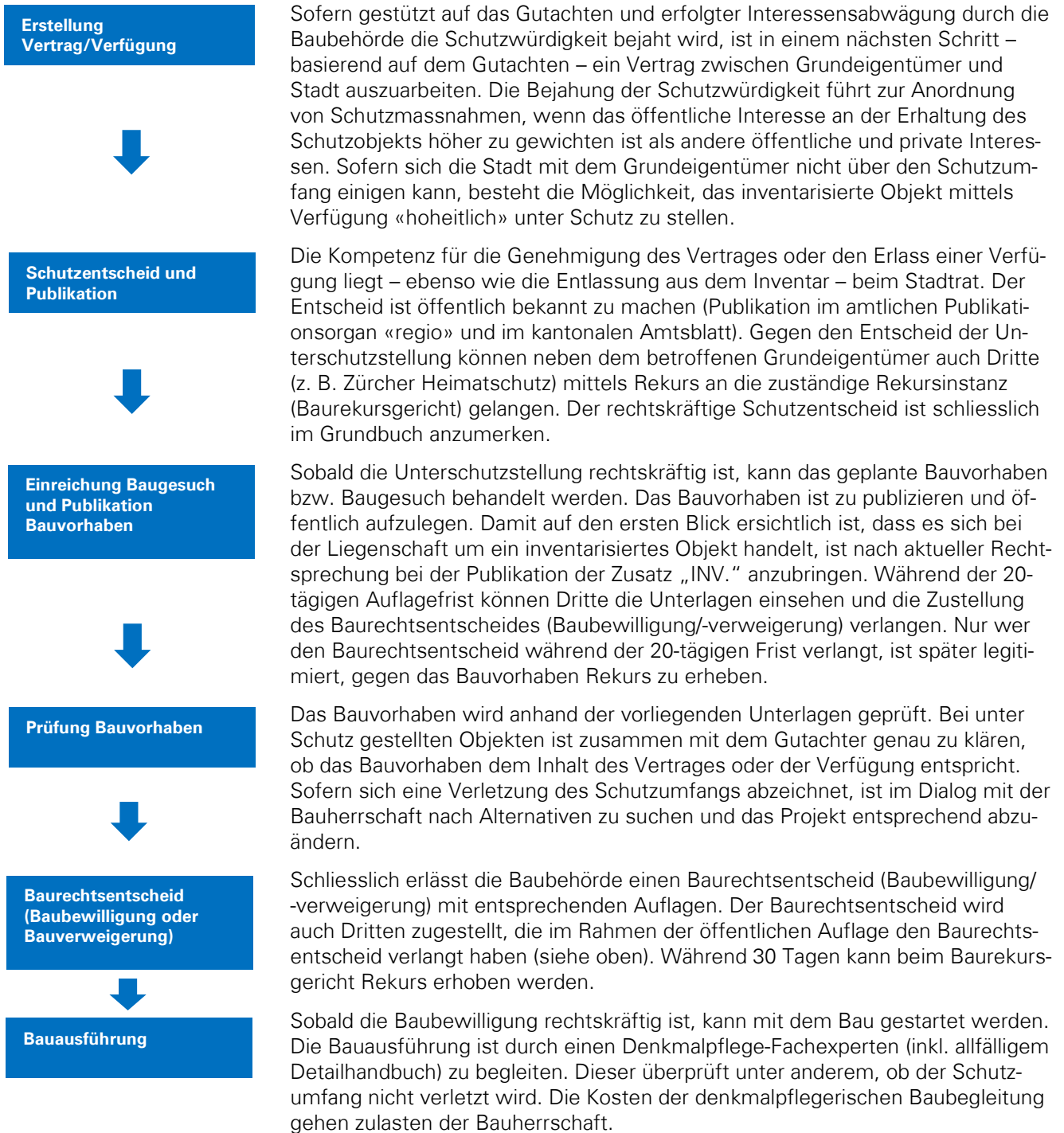
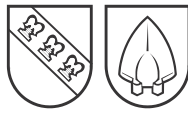
Erstellung Gutachten



Ein Grundeigentümer eines inventarisierten Objektes äussert Bauabsichten (z. B. Umbau). Bevor das Baugesuch durch das Bausekretariat respektive die Baubehörde weiterbehandelt werden kann, ist ein Entscheid zu fällen, ob und welche dauernden Schutzmassnahmen anzuordnen sind. Der Grundeigentümer stellt schriftlich ein sogenanntes Provokationsbegehren und verlangt damit ausdrücklich einen förmlichen Schutzentscheid. Tut er dies nicht, wäre die Baubewilligung mit der Begründung der Inventaraufnahme und der fehlenden «denkmalpflegerischen Baureife» zu verweigern. Der formelle Entscheid ist grundsätzlich innert Jahresfrist zu fällen.

Für die Klärung des Schutzzumfangs gibt die Baubehörde bei einem Fachexperten ein bauhistorisches Gutachten in Auftrag. Das Gutachten ist wissenschaftlich objektiv auszuarbeiten und hat generell folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Gründe und Merkmale (insbesondere bauliche und geschichtliche Aspekte) sprechen gestützt auf die Untersuchung und Wertung des Objektes für ein schützenswertes oder erhaltenswertes Schutzobjekt (das heisst Schutzfähigkeit und –würdigkeit) und welche dagegen?
- Welche Bauteile umfasst der Schutzzumfang der Liegenschaft?
- In welchem Umfang gestaltet sich das Entwicklungspotential der Liegenschaft?



Haben Sie Fragen zum Verfahren? Das Bausekretariat der Stadt Illnau-Effretikon berät Sie gerne.

Telefon: 052 354 24 72
E-Mail: hochbau@ilef.ch

Effretikon, 11. November 2020